

II-159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 127 U

1987-03-05

A n f r a g e

der Abgeordneten Wimmersberger, Burgstaller, Stocker
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Vorschlag des ÖIAG-Vorstandes auf Erteilung von Voll-
machten für Aufsichtsratssitzungen an den jeweiligen Aufsichts-
ratsvorsitzenden der Tochterunternehmen der ÖIAG

Mit Brief vom Jänner dieses Jahres schlagen die Vorstandsmit-
glieder der ÖIAG, Dr. Oskar Grünwald und Dkfm. Rutkowski, den
Aufsichtsräten im Bereich der ÖIAG vor, im Falle der Verhinde-
rung den jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden mit der Vertretung
zu beauftragen.

Grundsätzlich kann jedes Aufsichtsratsmitglied im Falle einer
Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit der Vertretung
in der betreffenden Sitzung beauftragen und diesem mit schrift-
licher Ermächtigung das Stimmrecht übertragen. Die im Brief von
Dr. Grünwald und Dkfm. Rutkowski über die Darstellung der recht-
lichen Situation hinaus abgegebene Empfehlung, mit der Vertretung
jeweils den Aufsichtsratsvorsitzenden zu beauftragen, ist aber
weder im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Aktienrechtes,
noch entspricht sie dem öffentlichen Interesse. Die im Brief der
ÖIAG-Spitze als Begründung für den Vorschlag angeführte tenden-
zielle Verstärkung der Homogenität in der Willensbildung ist
kein Bestandteil der im Gesetz verankerten Bestimmungen über die
Aufgaben und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern. Eine Delegation
des Stimmrechts an den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Usance werden zu lassen, wie
es der Brief ebenfalls vorschlägt, entspricht ebenfalls nicht dem
Sinn des Gesetzes. Ein Aufsichtsratsmitglied darf laut Gesetz ein

anderes Aufsichtsratsmitglied nur für eine einzelne Sitzung mit der Vertretung betrauen, womit die jeweilige konkret anstehende Sitzung gemeint ist. Es geht hiebei nicht um eine Stimmüberlassung durch Delegation, sondern um eine Vertretung. Das Aufsichtsratsmitglied hat also für jeden Einzelfall einer Vollmachtserteilung zu prüfen, wem es die Vollmacht erteilt. Die Vertretung kann also nicht aufgrund einer Usance erteilt werden.

Das Gesetz räumt dem Aufsichtsratsvorsitzenden auch keine Schlüsselstellung in der Willensbildung ein, sondern es ist Sinn der Vertretungsmöglichkeit, die Gewichtsverteilung im Aufsichtsrat aufrechtzuerhalten und nicht die Gewichte zu einer Person hin zu verschieben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

- 1.) Ist es nach Ihrer Auffassung Aufgabe des ÖIAG-Vorstandes, den Aufsichtsratsmitgliedern der Tochterunternehmen der ÖIAG bezüglich der Vertretungsbestimmungen für Aufsichtsratsmitglieder über das Gesetz hinausgehende Empfehlungen zu geben?
- 2.) Halten Sie die vorgeschlagene Usance der Delegation von Vertretungsvollmachten an den jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden im öffentlichen Interesse für zweckmäßig?
- 3.) Werden Sie veranlassen, daß die von den ÖIAG-Vorstandsdirektoren Dr. Grünwald und Dkfm. Rutkowski über den Sinn des Aktiengesetzes hinausgehende Empfehlung an die Aufsichtsratsmitglieder der Tochterunternehmen der ÖIAG betr. die Erteilung von Vollmachten für Aufsichtsratssitzungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückgezogen wird?